



**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes des
Trinkwasserverbandes Verden vom 18.10.2001**

Artikel I

Auf der 22. Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden am 23.11.2016 wurden folgende Änderungen der Satzung vom 18.10.2001 beschlossen:

1. § 12 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Jedes Mitglied des Verbandes benennt jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Vorstand. Dabei gilt § 138 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied werden von den jeweiligen Mitgliedern des Verbandes eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter benannt; für die Mitglieder des Vorstandes nach § 12 Abs. 1 S. 2 gilt dabei § 138 Abs. 2 S. 3 NKomVG entsprechend.

2. § 8 Abs. 2 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Die in § 138 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Bestimmungen für die Benennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einschließlich Vertretungsregelung werden übernommen. Die Regelung in Abs. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verden, den 23.11.2016

Trinkwasserverband Verden

Werner Meinken
Verbandsvorsteher